

Wolfurt, den 18.10.2021

Supplier Code of Conduct

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der RATTPACK® Verhaltenskodex für Lieferanten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie. Die Gliederung des Verhaltenskodexes lautet wie folgt:

1. Verständnis von nachhaltigem Lieferantenmanagement
2. Umgang mit Mitarbeitern
3. Gesundheits- und Arbeitsschutz
4. Umweltschutz
5. Verhalten im geschäftlichen Umfeld
6. Lieferantenbeziehung
7. Einhaltung

Dieser Kodex ist für alle Lieferanten der RATTPACK® verpflichtend einzuhalten. Ebenso wird die Einhaltung dieses laufend geprüft und an die Geschäftsführung berichtet.

Wir bitten Sie hiermit den Kodex zu parafieren und von einer Zeichnungsberechtigten Person unterfertigen zu lassen. Bitte übermitteln Sie dieses, via Post, an:

RATTPACK®
ZH Herrn Patrick Weichselbraun
Achstrasse 38
A-6922 Wolfurt

Mit freundlichen Grüßen

RATTPACK®
Patrick Weichselbraun

Supplier Code of Conduct

1. Unser Verständnis von nachhaltigem Lieferantenmanagement

Die RATTPACK® versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Wir beziehen als ein Verpackungskonzern weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern.

Grundlage dafür ist eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Aus diesem Grund binden wir Lieferanten direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein. Bei unseren Beschaffungsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz. Im Spannungsfeld zwischen Produkt/Leistung, Markt, Region und Prozess sind für uns Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren zur Lieferantenauswahl und -bewertung. RATTPACK® erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact und diesem RATTPACK® Supplier Code of Conduct entsprechen. Weiterhin wird erwartet, dass sie geeignete Prozesse einführen, welche die Einhaltung der geltenden Gesetze in ihren Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Grundsätze und Anforderungen des RATTPACK® Supplier Code of Conduct fördern. Ferner erwartet RATTPACK® von seinen Lieferanten, dass sie dafür Sorge tragen, dass ihre verbundenen Unternehmen alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten und anerkennen.

2. Umgang mit Mitarbeitern

RATTPACK® erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Darüber hinaus erwartet RATTPACK® die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen.

Kinderarbeit

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen.

Diskriminierung

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden.

Zwangsarbeit

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten keine Zwangsarbeit in ihren Unternehmen zulassen.

Vereinigungsfreiheit

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achten, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

Vergütung und Arbeitszeiten

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Ferner wird erwartet, dass die Mitarbeiter der Lieferanten eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht.

3. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden. Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitern, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

4. Umweltschutz

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden, um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

5. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

a) Verbot von Korruption und Bestechung

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an RATTPACK® Mitarbeiter oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

b) Einladungen und Geschenke

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an RATTPACK® Mitarbeiter oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art sind nur erwünscht, insofern diese einen Schulungscharakter haben. Geschenke an Mitarbeiter der RATTPACK® sind nicht erwünscht und werden bei Anlässen (zB Weihnachtsgeschenke) gesammelt und an nicht direkt involvierte Personen verteilt.

c) Vermeidung von Interessenkonflikten

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit RATTPACK® ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

d) Freier Wettbewerb

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten. Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

6. Lieferantenbeziehungen

RATTPACK® erwartet, dass seine Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

7. Einhaltung des RATTPACK® Supplier Code of Conduct

Jeder Verstoß gegen die im RATTPACK® Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des RATTPACK® Supplier Code of Conduct (z.B. negativen Medienberichten, entdeckte Zuwendungen) behält sich die RATTPACK® sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht RATTPACK® das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die den RATTPACK® Supplier Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, außerordentlich fristlos zu kündigen.

Stempel

Name:

Datum:

Unterschrift: